

Richtlinien

für die Vergabe der Sportfördermittel der Stadt Waldkirchen

I. Allgemeines

Die Stadt Waldkirchen stellt zur Förderung des Breitensports den Sportvereinen Zuschüsse nach Maßgabe der im Haushalt vorgesehenen Mittel als freiwillige Leistungen zur Verfügung. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt Waldkirchen können daraus nicht abgeleitet werden. Unterabteilungen der Vereine können keinen eigenen Zuwendungsantrag stellen.

Bezahlter Sport (Vertragsspieler und Berufssportler) sowie Betriebssport- oder Freizeitsportgemeinschaften werden nach diesen Richtlinien ebenfalls nicht gefördert.

II. Voraussetzungen für Mittelbewilligungen

1. Bei der Zuteilung von Sportförderungsmitteln werden nur anerkannte, beim Bayer. Landessportverband (BLSV) oder einem anerkannten Dachverband gemeldeten Sportvereine, soweit sie im Gebiet der Stadt Waldkirchen ihren Sitz haben, berücksichtigt.
2. Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein. Eine entsprechende Bestätigung des Finanzamtes ist auf Wunsch bei der Stadt Waldkirchen vorzulegen.
3. Das tatsächliche Beitragsaufkommen des antragstellenden Vereins muss so hoch sein, dass es insgesamt folgenden Jahresbeitragssätzen entspricht.

- je Mitglied bis 14 Jahre (Schüler): 9,00 Euro
- je Mitglied bis 18 Jahre (Jugendliche): 18,00 Euro
- je Mitglied über 18 Jahre (Erwachsene): 42,00 Euro

Weitere Anpassungen bleiben vorbehalten.

4. Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein.
5. Der Verein muss zur Zeit der Antragstellung mindestens ein gesamtes Kalenderjahr bestehen.
6. Der Verein muss eine rechtsverbindliche Erklärung des den Zuschussantrag unterzeichnenden Vereinsvorsitzenden oder Vertreters folgenden Inhalt abgeben:
"Der Verein erkennt die für die Verteilung der Sportförderungsmittel aufgestellten Richtlinien an. Die Stadt Waldkirchen ist berechtigt, die Verwendung der von ihr ausgegebenen Sportförderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege nachprüfen zu lassen".

III. Arten der Förderung

1. Betriebszuschuss

Der Betriebszuschuss richtet sich nach den Mitgliederzahlen des Vereins. Maßgeblich sind die Meldungen an den Bayer. Landessportverband nach dem Stand von 01.01. des laufenden Jahres. Vereine die nicht dem Bayer. Landessportverband angehören, müssen ihre Meldungen an den Dachverband, ebenfalls per 01.01. des laufenden Jahres vorlegen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren. Die Höhe des Betrages wird vom Stadtrat für jedes Jahr nach den vorhandenen Haushaltsmitteln festgelegt.

2. Zuschuss zum Unterhalt von Turn- und Sportanlagen (Vereinszuschuss)

Zum Unterhalt von Turn- und Sportanlagen erhalten Vereine, die mindestens 1 Jugendlichen unter 18 Jahren an den Bayerischen Landessportverband oder den Dachverband gemeldet haben, einen Vereinszuschuss von 50,00 €.

3. Sachpreiszuschuss für sportliche Veranstaltungen

Die Stadt Waldkirchen kann den Vereinen für bedeutende überörtliche oder besondere Sportveranstaltungen Sachpreise (z.B. Pokale, Schalen usw.) zur Verfügung stellen. Für Vereinsmeisterschaften gewährt die Stadt keine Sachpreise.

4. Zuschüsse für Investitionen können im Einzelfall durch den Stadtrat vergeben werden.

IV. Antragstellung

Für die Antragstellung nach III.1. sind die bei der Stadt Waldkirchen erhältlichen Formblätter zu verwenden.

Die Anträge sind bis spätestens 01. Oktober eines Jahres bei der Stadt Waldkirchen einzureichen. Später eingehende oder unvollständige Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

V. Bewilligung

Die Genehmigung der Zuschüsse nach Ziffer III. 1. bis 4. erfolgt durch den Stadtrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

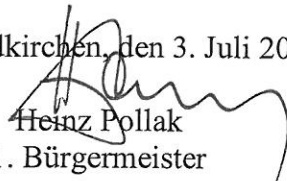
VI. Verwendungsnachweis

Sollte durch die Stadt Waldkirchen ein Verwendungsnachweis für die Zuwendungsmittel nach III 4. gewünscht werden, so ist dieser innerhalb 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme bei der Stadt vorzulegen.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1.9.2003 außer Kraft.

Waldkirchen, den 3. Juli 2018


Heinz Pollak
1. Bürgermeister